

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für angemietete Wohnungen zur Unterbringung von Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Obdachlosen vom 09.10.2025

Der Verbandsgemeinderat Kandel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, BS 2020-1, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06. 1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Kandel stellt in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Landesaufnahmegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz, für den in Frage kommenden Personenkreis Wohnraum im erforderlichen Umfang bereit. Die bereitgestellten Wohnungen dienen der Unterbringung von Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Obdachlose durch die Verbandsgemeinde Kandel.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Verbandsgemeinde Kandel bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden oder Asyl suchen und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung eines Raums.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Kandel. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

(3) Eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche hat der Benutzer der Verbandsgemeinde Kandel spätestens drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen, um klarzustellen, dass kein Auszug vorliegt. Falls keine Benachrichtigung nach Satz 1 erfolgt, wird nach dem Ablauf von vier Wochen eine fiktive Räumung festgesetzt, so dass die Unterkunft aufgegeben und das Benutzungsverhältnis von Seiten des Benutzers beendet wurde.

(4) Die Verbandsgemeinde Kandel kann aus sachlichen Gründen die Benutzer innerhalb der VG in eine andere Unterkunft umziehen.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die, als Unterkunft, überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Anmeldung eines Gewerbes ist nicht möglich. Übernachtungsbesuch ist in allen Unterkünften nicht gestattet.
- (2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör wie z.B. Rauchmelder pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Verbandsgemeinde Kandel unverzüglich von Schäden an den Räumen und den festverbauten Einrichtungen (z.B. Fugen, etc.) in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Die Benutzer bedürfen ferner der schriftlichen Zustimmung der Verbandsgemeinde Kandel, wenn sie
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine weitere Person (auch als Besucher) aufnehmen wollen;
 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen wollen;
 3. ein Tier in der Unterkunft halten wollen;
 4. Veränderungen in Gemeinschaftsräumen vornehmen wollen;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen wollen.
- (5) Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Benutzer eine Erklärung abgeben, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, übernehmen und die Verbandsgemeinde Kandel insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei von Benutzern ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde Kandel vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Verbandsgemeinde Kandel diese auf Kosten der betreffenden Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Kandel sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden, zu diesem Zweck wird die Verbandsgemeinde Kandel einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
- (10) Schäden an der Wohnung oder am Zubehör, die vorsätzlich oder fahrlässig entstehen, werden auf Kosten des Verursachers instandgesetzt. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Verbandsgemeinde Kandel auf Kosten der betreffenden Benutzer beseitigen lassen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Die Benutzer haben wöchentlich abwechselnd den Straßenreinigungs- und Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung vorzunehmen, soweit diese Arbeiten nicht durch eine beauftragte Person vorgenommen werden. Grundsätzlich beginnen - je nach Belegung der Unterkunft - die Bewohner des Raumes bzw. der Wohnung Nummer 1; es folgen die Bewohner der weiteren Unterkünfte - soweit diese belegt sind - in numerischer Reihenfolge. Die Verwaltung kann durch schriftliche Verfügung eine von Satz 2 abweichende Regelung anordnen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von den Benutzern selbst nachgemachten, sind der Verbandsgemeinde Kandel zu übergeben. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Kandel oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Von den Benutzern nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft zurückgelassene Gegenstände werden auf deren Kosten für die Dauer von zwei Wochen verwahrt. Bei Gegenständen, die innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht abgeholt werden, wird vermutet, dass der bisherige Benutzer oder die bisherige Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Verbandsgemeinde Kandel ist sodann berechtigt, die Gegenstände auf Kosten der Nutzer zu entsorgen oder anderweitig darüber zu verfügen.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Schäden und Verunreinigungen kann die Verbandsgemeinde Kandel auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung der Verbandsgemeinde Kandel, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde Kandel keine Haftung.

§ 9

Verwaltungszwang

(1) Räumen Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden (Zwangsräumung). Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenschildner, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild, Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kandel erhebt von den Benutzern monatliche Benutzungsgebühren. Bei der Erhebung der Benutzungsgebühren ist die Größe, Ausstattung und Beschaffenheit der jeweiligen Unterkunft maßgeblich. Bei den Nebenabgaben (z.B. Frischwasser, Abwasser, Stromkosten, Müllgebühren etc.) erfolgt die Gebührenerhebung nach dem tatsächlichen Verbrauch. Hierfür können Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages der Räumung/fiktive Räumung und/oder ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die Verbandsgemeinde Kandel.

(2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Absatz 1.

Für die Benutzung der von der Verbandsgemeinde Kandel verwalteten Obdachlosenunterkünfte sind die Gebühren nach § 12 dieser Satzung zu entrichten.

§ 11

Gebühren, Fälligkeit

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt von den Benutzern monatliche Benutzungsgebühren, die nach der Heizung, dem Zustand, der Wohnqualität und der Außenanlage bemessen ist. Die Benutzungsgebühr umfasst alle Kosten der Wohnung, außer dem Verbrauchsstrom.

(2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ansonsten sind die Benutzungsgebühren bei langfristiger Benutzung immer zum 1. eines jeden Monats fällig. Bei einer kürzeren Benutzungszeit wird die Gebühr einschließlich Nebenabgaben nach Tagen (1/30 der monatlichen Gebühr) berechnet. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft, an den mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeinde Kandel.

(3) Die vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschildner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend § 15 dieser Satzung vollständig zu entrichten.

§ 12

Gebühren

- (1) Die Unterkünfte sind in 4 Kategorien eingeteilt, die jährlich neu bemessen werden. Die Bemessung erfolgt nach der Wohnqualität.
- (2) Folgende Gebühren werden für die Kategorien fällig:
 - a. Kategorie 1 Monatlich **223,08** Euro pro Person
 - b. Kategorie 2 Monatlich **263,82** Euro pro Person
 - c. Kategorie 3 Monatlich **245,44** Euro pro Person
 - d. Kategorie 4 Monatlich **444,11** Euro pro Person
- (3) Die Wohnungskategorie und Gebühren werden mittels separaten Gebührenbescheids festgelegt und erhoben.
- (4) Die Gebühren werden jährlich aus dem vorangegangenen Kalenderjahr kalkuliert.

§ 13

Hausordnung

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist von den Benutzern die Hausordnung einzuhalten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkunft eine weitere Person aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 9 den Beauftragten der Verbandsgemeinde Kandel den Zutritt verwehrt;
9. entgegen § 4 Abs. 10 einen Schaden an der Wohnung oder am Zubehör vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.
10. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt;
11. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die Schlüssel nicht übergibt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500 Euro.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Verbandsgemeinde Kandel vom **01.04.2024** außer Kraft.

Kandel, den 20.10.2025

Gez.

Vollmer

1. Beigeordneter